

Erläuterungen

1. Diese Mitteilung ist bis zum 15. des Monats einzubringen, welcher der Gutschrift oder Auszahlung von steuerabzugspflichtigen Beträgen beschränkt Steuerpflichtiger folgt (§ 101 Abs. 3).
2. Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuerbeträge sind unter der Bezeichnung "Steuerabzug gemäß § 99 EStG 1988" ebenfalls bis zum 15. des Folgemonats an das Finanzamt abzuführen (§ 101 Abs. 1).
3. Die Mitteilung ist beim Betriebs- bzw. Wohnsitzfinanzamt des zum Steuerabzug Verpflichteten einzubringen. An dieses Finanzamt sind auch die einbehaltenen Steuerbeträge abzuführen.
4. Dem Steuerabzug unterliegen:
 - a) Einkünfte aus im Inland ausgeübter oder verwerteter selbständiger Tätigkeit als Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen, wobei es gleichgültig ist, an wen die Vergütungen für die genannten Tätigkeiten geleistet werden,
 - b) Einkünfte aus Gewinnanteilen von Gesellschaftern (Mitunternehmern) einer ausländischen Gesellschaft, die an einer inländischen Personengesellschaft beteiligt ist. Ein Steuerabzug unterbleibt insoweit, als
 - die ausländische Gesellschaft der inländischen Personengesellschaft bekannt gibt oder
 - die zuständige Abgabenbehörde auf andere Weise davon Kenntnis erlangt, welche natürlichen Personen oder juristischen Personen Empfänger der Gewinnanteile sind. Die inländische Personengesellschaft gilt dabei als Schuldner der Gewinnanteile.
 - c) Die im § 28 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 aufgezählten Einkünfte, wobei es gleichgültig ist, welcher der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 6 EStG 1988 diese Einkünfte grundsätzlich zuzurechnen sind,
 - d) Aufsichtsratsvergütungen,
 - e) Einkünfte aus im Inland ausgeübter kaufmännischer oder technischer Beratung und Einkünfte aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung.
 - f) Einkünfte im Sinne des § 98 Abs. 1 Z 5 lit. d, soweit es sich um Immobilien eines Immobilienfonds handelt, dessen Anteile im In- oder Ausland sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht nicht an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden.
5. Höhe des Steuerabzuges:
 - a) **Bruttobesteuerung**

Der Steuerabzug beträgt 20% des vollen Betrages der Einnahmen (Betriebseinnahmen); übernimmt der Schuldner die Steuer zugunsten des Gläubigers, so ist der übernommene Betrag als Leistung des Schuldners den Einnahmen (Betriebseinnahmen) hinzuzurechnen. In diesem Fall ist deshalb die Steuer mit 25% der ausbezahlten Beträge zu berechnen. Der Steuerabzug ist vom Schuldner in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Einkünfte dem Gläubiger (Steuerschuldner) zufließen bzw. bei in Pkt. 4 b genannten Einkünften am Tag nach Aufstellung des Jahresabschlusses, in dem der Gewinn ermittelt wird.
 - b) **Nettobesteuerung**

Mit den Einnahmen (Betriebseinnahmen) unmittelbar zusammenhängende Ausgaben (Betriebsausgaben oder Werbungskosten) können vom vollen Betrag der Einnahmen (Betriebseinnahmen) abgezogen werden, wenn sie ein in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässiger beschränkt Steuerpflichtiger vor dem Zufließen der Einkünfte dem Abzugsverpflichteten schriftlich mitgeteilt hat. Ist der Empfänger der als Ausgaben geltend gemachten Beträge beschränkt steuerpflichtig und übersteigen die Ausgaben beim Empfänger den Betrag von 2.000 Euro, ist ein Abzug vom vollen Betrag der Einnahmen nicht zulässig, wenn die steuerliche Erfassung beim Empfänger zur inländischen Besteuerung nicht ausreichend sichergestellt ist.
In diesem Fall beträgt die Abzugsteuer, wenn der Steuerpflichtige eine natürliche Person ist 25%, sonst 35%.
6. Eine Bezeichnung des Gläubigers ist in der Mitteilung nicht erforderlich. Sind Steuerabzüge für mehrere Gläubiger vorgenommen worden, so ist der Gesamtbetrag in einer Summe ohne Bezeichnung der einzelnen Gläubiger abzuführen.
7. Über die dem Steuerabzug unterliegenden Beträge sind vom Schuldner laufend Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen insbesondere den Zeitpunkt der Zahlung oder der Gutschrift oder der Verrechnung sowie die Höhe und den Zeitpunkt der Abfuhr enthalten.

Bearbeitung	Genehmigung	Datenerfassung
(Datum, Handzeichen)	(Datum, Handzeichen)	(Datum, Handzeichen)